

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1966

Nummer 182

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	25. 11. 1966	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Desinfektoren mit Sonderregelung für das Krankenpflege- und das Krankentransportpersonal (Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen)	2235

##### I.

21260

**Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Desinfektoren mit Sonderregelung für das Krankenpflege- und das Krankentransportpersonal (Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 — VI A 2 — 23.01.51

#### I Staatliche Anerkennung

##### § 1

###### Allgemeines

(1) Die staatliche Anerkennung als Desinfektor wird auf Antrag-Personen erteilt, die

1. an einem Lehrgang (§§ 4 und 17) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 11) bestanden haben.

(2) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist.

##### § 2 Versagung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
- b) sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt oder
- c) wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer

Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) Vor der Versagung der staatlichen Anerkennung ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ist der Bewerber nicht voll geschäftsfähig, so gilt Satz 1 auch für seinen gesetzlichen Vertreter entsprechend.

##### § 3

###### Aufhebung und Wiedererteilung

(1) Eine rechtswidrig erteilte staatliche Anerkennung kann durch den für den Wohnsitz des Desinfektors zuständigen Regierungspräsidenten zurückgenommen werden, außer wenn der Begünstigte auf den Bestand der staatlichen Anerkennung vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist insbesondere nicht schutzwürdig, wenn der Begünstigte

- a) die staatliche Anerkennung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
- b) die staatliche Anerkennung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- c) die Rechtwidrigkeit der staatlichen Anerkennung kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Eine rechtmäßig erteilte staatliche Anerkennung kann nur widerrufen werden,

- a) wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung nach § 2 rechtfertigen oder
- b) wenn der Desinfektor gegen die staatlichen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder
- c) wenn der Desinfektor trotz zweimaliger Aufforderung nicht an den vorgeschriebenen Fortbildungslehrgängen (§ 19) teilgenommen hat oder
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Vor der Aufhebung der staatlichen Anerkennung ist dem Desinfektor Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ist der Desinfektor nicht voll geschäftsfähig, so gilt Satz 1 auch für seinen gesetzlichen Vertreter entsprechend.

(4) Ist eine staatliche Anerkennung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 aufgehoben worden, so darf eine erneute staatliche Anerkennung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und die Tatsachen, die zur Aufhebung der staatlichen Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

## II Ausbildung

### § 4 Desinfektorenschulen

(1) Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen fachlich zu befähigen, die Aufgaben des Desinfektors wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang, der mit einer Prüfung abschließt. Der Lehrgang wird an einer Desinfektorenschule durchgeführt, die bei einer der folgenden Ausbildungsstellen eingerichtet ist:

1. Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein, Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70,
2. Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Westfalen, Münster, Sperlichstraße 17,
3. Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, Rotthäuser Straße 19,
4. Hygiene-Institut der Stadt Dortmund, Dortmund, Hövelstraße 8,
5. Gesundheitsamt der Stadt Köln, Köln, Neumarkt 15–19.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstelle ist Leiter der Desinfektorenschule und Lehrgangsteiler. Er bestimmt die Lehrkräfte und Lehrgangstermine.

### § 5 Dauer und Gestaltung der Lehrgänge

(1) Der Lehrgang dauert einschließlich Prüfung drei Wochen.

(2) Der Unterricht wird nach einem vom Leiter der Desinfektorenschule aufzustellenden Unterrichtsplan erteilt, dessen Grundlage der als Anlage 2 beigelegte Lehrstoffplan ist.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer

1. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt hat und
2. die geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, dessen Ausstellung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

### § 7 Zulassungsanträge

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Desinfektorenschule zu richten, bei der der Bewerber ausgebildet werden will. Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag über ihren Dienstvorgesetzten ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
3. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6,
4. Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten,
5. ein Führungszeugnis.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(4) Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, sind über ihren Dienstvorgesetzten zum Lehrgang einzuberufen.

## III Prüfung

### § 8 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

### § 9 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß der Desinfektorenschule abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten des für die Schule zuständigen Regierungspräsidenten als Vorsitzer,
2. dem Leiter der Desinfektorenschule,
3. einem an der Desinfektorenschule als Lehrkraft tätigen staatlich anerkannten Desinfektor.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der für den Sitz der Desinfektorenschule zuständige Regierungspräsident bestellt widerruflich die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 10 Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte Bedienstete der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwollen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Lehrgangsteiler den Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

### § 11 Praktische und mündliche Prüfung

(1) Die praktische und die mündliche Prüfung sind an einem Tage oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(2) Die praktische und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrstoffplan enthaltenen Fächer.

(3) In der praktischen und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Prüfling soll regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten betragen.

### § 12 Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung                          |
| 2. gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung         |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung                   |
| 4. ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 5. mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln                          |
| 6. ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                             |

### § 13 Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Der Prü-

lage 3

fungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann.

(3) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(4) Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzer des Prüfungsausschusses.

(5) Prüfungsniesschrift und Bewerbungsunterlagen werden mit dem schriftlichen Antrag des Prüflings auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 1 zur Entscheidung vorgelegt.

#### § 14

##### Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dieses bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den im Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 15

##### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

#### § 16

##### Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach erneuter Teilnahme an einem Lehrgang wiederholen.

#### IV Sonderregelungen

#### § 17

##### Krankenpflegepersonen

(1) Für die Ausbildung von staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen in der Desinfektion können Lehrgänge von zwei Wochen Dauer einschließlich Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach einem von dem Leiter der Desinfektorenschule aufzustellenden Unterrichtsplan. Dabei ist der Ausbildungsstand der Lehrgangsteilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Bestimmungen entsprechend, ausgenommen § 5 Abs. 1 und § 18.

#### § 18

##### Krankentransportdienst

(1) Personen, die für den Krankentransportdienst notwendige Entseuchungsmaßnahmen vornehmen, sollen an einem dreitägigen Kursus in einer Desinfektorenschule teilnehmen. Der Kursus soll je zur Hälfte aus praktischer Unterweisung und theoretischem Unterricht nach einem

vom Schulleiter aufzustellenden Unterrichtsplan bestehen. Der Kursus endet ohne Prüfung. Nach regelmäßiger Teilnahme erhält der Teilnehmer eine von dem Schulleiter auszustellende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 4

(2) Durch die Teilnahme an dem Kursus wird keine Befähigung zum staatlich anerkannten Desinfektor erworben.

(3) Anträge auf Zulassung zum Kursus für den Krankentransportdienst sind vom Träger des Krankentransportdienstes an die Desinfektorenschule zu richten, an der der Kursus durchgeführt wird.

(4) Die Personen nach Absatz 1 sollen in Abständen von fünf Jahren an einem zwei Tage währenden Fortbildungskursus teilnehmen.

#### V Fortbildungslehrgänge

#### § 19

(1) Staatlich anerkannte Desinfektoren sind verpflichtet, im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Die Fortbildungslehrgänge finden an den in § 4 genannten Desinfektorenschulen statt.

(2) Die Fortbildungslehrgänge dauern drei Tage und bestehen je zur Hälfte aus theoretischem Unterricht und praktischer Unterweisung. In den Fortbildungslehrgängen sollen die Kenntnisse aufgefrischt und neue Vorschriften und Verfahren erläutert werden.

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von dem Schulleiter auf der Rückseite der Urkunde über die staatliche Anerkennung (Anlage 1) bescheinigt.

(4) Die Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen obliegt dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt.

#### VI Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 20

##### Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik oder in Berlin (West) erteilte staatliche Anerkennung als Desinfektor gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Eine außerhalb des Bundesgebietes durchgeführte Ausbildung kann als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung berücksichtigt werden, wenn sie der nach diesen Vorschriften vermittelten Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 2 trifft der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

#### § 21

##### Bisherige Anerkennung oder Prüfung

(1) Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennungen als Desinfektor gelten als Anerkennungen nach § 1.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine staatliche Desinfektorenprüfung bestanden hat, erhält nach Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang (§ 19) auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 1, sofern keine Verzagungsgründe (§ 2) vorliegen. Paragraph 3 gilt entsprechend.

(3) Wer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine staatliche Anerkennung als Desinfektor erworben oder eine staatliche Desinfektorenprüfung bestanden hat, ist zur Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen (§ 19) verpflichtet.

#### VI Inkrafttreten

#### § 22

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1967 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten,

Stadt- und Landkreise – Gesundheitsämter –, Desinfektorenschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)**Staatliche Anerkennung als Desinfektor**

Herr/Frau/Frl. ..... aus .....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an einem Lehrgang teilgenommen und die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß  
beim .....

..... am .....

mit .....  
(Note)

bestanden und damit die für die staatliche Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen der  
Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen (RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 – SMBI.  
NW. 21260 –) erfüllt.

Er/Sie erhält hiermit die

staatliche Anerkennung  
als Desinfektor

....., den .....

(Siegel)

Der Regierungspräsident

**Anlage 1 (Rückseite)**  
(zu § 19 Abs. 3)

Herr/Frau/Frl. .....  
(Vor- und Zuname)  
hat in der Zeit vom .....  
bis ..... an einem Fort-  
bildungslehrgang beim  
.....  
(Name der Desinfektorenschule)  
teilgenommen.  
....., den .....  
(Ort)  
.....  
(Unterschrift)

**Anlage 2**  
(zu § 5 Abs. 2)

**Lehrstoffplan**  
für die Ausbildung von Desinfektoren

1	Allgemeines	
1.1	Begrüßung und Einführung	1 Stunde
1.2	Allgemeine Infektionslehre	1 Stunde
1.3	Allgemeine Epidemiologie und Seuchenbekämpfung	1 Stunde
1.4	Allgemeines über Krankheitserreger	1 Stunde
1.5	Allgemeines über Desinfektion	1 Stunde
2	Spezielle Infektionslehre	
2.1	Tröpfchen- und Staubinfektion, Kontaktinfektion, Lebensmittelinfektion	2 Stunden
2.2	Infektionskrankheiten	3 Stunden
2.3	Übertragung von Krankheitserregern durch Insekten	1 Stunde
2.4	Dauerausscheider und Bakterienträger	1 Stunde
2.5	Viren und Viruskrankheiten	1 Stunde
2.6	Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Milch, Speiseeis	1 Stunde
3	Entseuchungs- und Entkeimungslehre	
3.1	Desinfektionsverfahren I u. II	2 Stunden
3.2	Desinfektion bei Tuberkulose	1 Stunde
3.3	Desinfektion und Verfahren, Desinfektionsmittel-Listen	2 Stunden
3.4	Desinfektion von Wasser, Abwasser, Milch und Speiseeis	1 Stunde
3.5	Desinfektion bei Viruskrankheiten	1 Stunde
3.6	Einfache und verschärzte Schlüßdesinfektion	1 Stunde
3.7	Pocken und Desinfektionsverfahren, Schutzkleidung usw.	1 Stunde
3.8	Desinfektion von Krankenkraftwagen	1 Stunde
3.9	Sterilisation, Sterilisationsverfahren, Sterilisationsgeräte und deren Überprüfung	3 Stunden
4	Entwesung und Entrüttung	
4.1	Art und Lebensweise der am meisten verbreiteten Schädlinge	2 Stunden
4.2	Bekämpfungsmittel und Methoden der Bekämpfung	2 Stunden
5	Immunität und Schutzimpfung	1 Stunde
6	Entnahme, Verpackung und Versand von Untersuchungsmaterial	1 Stunde
7	Einschlägige gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Impfgesetz; Schweigepflicht)	3 Stunden
8	Wiederholungen	
8.1	Infektionskrankheiten	1 Stunde
8.2	Infektionsmöglichkeiten	1 Stunde
8.3	Seuchenbekämpfung	1 Stunde
8.4	Krankheitserreger	1 Stunde
8.5	Chemische Desinfektion	1 Stunde
8.6	Sterilisationsverfahren	1 Stunde
8.7	Seuchengesetze	1 Stunde
8.8	Desinfektionen	1 Stunde
8.9	Gesamtrepetitorium und Demonstrationen	2 Stunden
9	Arbeitsstunden	12 Stunden
10	Praktische Ausbildung in der Desinfektionsanstalt einschließlich Herstellung von Desinfektionslösungen sowie Besichtigungen und Demonstrationen	34 Stunden
	insgesamt	<u>92 Stunden</u>

**Anlage 3**  
(zu § 13 Abs. 3)

**Prüfungsprotokoll**

Herr/Frau/Frl. ..... geb. am .....

wurde am ..... nach den Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen  
(RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 — SMBI. NW. 21260 —) praktisch und mündlich  
geprüft.

Anwesend bei der Prüfung in der Desinfektorenschule .....

1. ..... als Vorsitzer
2. ..... als Mitglied
3. ..... als Mitglied

**A Praktische Prüfung:**

Note

.....

**B Mündliche Prüfung:**

Note

.....

**C Gesamtergebnis:**

.....

....., den 19.....

.....  
(Vorsitzer)

.....  
(Schulleiter) .....  
(Desinfektor)

**Anlage 4**  
(zu § 18 Abs. 1)

(Bezeichnung und Anschrift der Desinfektorenschule)

**Bescheinigung**

Herr/Frau/Frl. ..... aus .....  
(Vor- und Zuname)

..... geboren am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

gemäß § 18 der Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen (RdErl. d. Innenministers v.

25. 11. 1966 — SMBI. NW. 21260 —) an einem Desinfektionskursus für Personen, die im Krankentransportdienst tätig sind, beim .....  
(Name der Desinfektorenschule)  
teilgenommen und damit die Befähigung erlangt, die im Krankentransportdienst notwendigen Entseuchungsmaßnahmen vorzunehmen.

....., den .....  
(Ort)

.....  
(Unterschrift)

— MBI. NW. 1966 S. 2235.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährliche Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.